

1979	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1979	Nr. 7
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 79	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung 7100-1	149
7. 2. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch — 7847-11-4-8	153
8. 2. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann neu: 800-21-1-65; 800-21-1-25	154
12. 2. 79	Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft-Verordnung und der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup 2125-40-13, 2125-40-14	162
2. 2. 79	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	163

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	163
--------------------------------------	-----

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 12. Februar 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „Ausübung der Heilkunde“ durch die Worte „Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Privatirrenanstalten“ durch das Wort „Privatnervenkliniken“ ersetzt.
3. § 33 c wird § 33 b.
4. Es wird folgender neuer § 33 c eingefügt:

„§ 33 c

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spieldaugang beeinflussenden techni-

schen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Betei-

ligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden."

5. § 33 d erhält folgende Fassung:

„§ 33 d

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33 c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles einer der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist."

6. § 33 e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „(§ 33 d)“ durch die Worte „(§§ 33 c und 33 d)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „zurückzunehmen“ die Worte „oder zu widerrufen“ eingefügt.

7. § 33 f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „§§ 33 d und 33 e“ durch die Worte „§§ 33 c, 33 d und 33 e“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „stellen“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates

 - a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethode erforderlich machen, regeln und
 - b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung einer Bauart darf jedoch 5 000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes im Sinne des Buchstaben a 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines oder

eines Nachtrages anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und eines Zulassungszeichens ist nach festen Sätzen zu bestimmen; sie darf 50 Deutsche Mark nicht übersteigen;“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

8. In § 33 g Nr. 2 werden die Worte „die Vorschrift des § 33 d“ durch die Worte „die Vorschriften der §§ 33 c und 33 d“ und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

9. § 33 h erhält folgende Fassung:

„§ 33 h

Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33 c bis 33 g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Auspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind.“

10. § 33 i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „§ 33 d Abs. 1 Satz 1“ die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden vor den Worten „§ 33 d Abs. 3“ die Worte „§ 33 c Abs. 2 oder“ eingefügt.

11. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden nach den Worten „33 a,“ jeweils die Worte „33 c Abs. 1, §§“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird ferner wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Gewerbetreibende, sein Stellvertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen Auflagen oder Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet.“

12. § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 im Reisegewerbe nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 2 oder § 33 d Abs. 3 erfüllt sind. Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 ferner nur erteilt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist; die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften des § 33 c Abs. 1 Satz 3, des § 33 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33 e, 33 f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, der §§ 33 g, 33 h und 53 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

13. In § 60 b Abs. 2 werden die Worte „sowie die §§ 69“ durch die Worte „ , § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69 a“ ersetzt.

14. In § 69 b Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „eines Wochenmarktes“ ein Komma und die Worte „Jahrmarktes oder Volksfestes“ eingefügt.

15. In § 71 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,“.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 33 f Abs. 1 Nr. 1 oder 2,“ durch die Worte „§ 33 f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4,“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33 d Abs. 1 Satz 2,“ durch die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 3, § 33 d Abs. 1 Satz 2, § 33 e

Satz 3," ersetzt und das Wort „zuwiderhandelt" durch die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt" ersetzt.

- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. ein Spielgerät ohne die nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt."

17. In § 146 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz," gestrichen.

18. Die Überschriften der §§ 1 bis 53 a, 105 bis 142 und 154 bis 155 erhalten Gesetzeskraft.

Artikel 2

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Aufstellung eines mit einer den Spielgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung

ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, gilt im bisherigen Umfang fort.

- (2) Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 bis 3, 7, 13 bis 15, 17 und 18 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung
— direkter Verbrauch —**

Vom 7. Februar 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12, des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch — vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 1514), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Kautionskaution zu Unrecht freigegeben worden, so ist der Kautionsgeber gegenüber der Bundesanstalt zur Zahlung des Betrages je Kilogramm Butter verpflichtet, um den er die Butter von der Bundesanstalt verbilligt gekauft hat.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Bezugsberechtigung

Zum Bezug verbilligter Butter sind Anstalten, Heime und sonstige Einrichtungen berechtigt, die Gemeinschaftsverpflegung ausgeben und

1. damit gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen oder
2. im Falle öffentlich-rechtlicher Trägerschaft dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Erziehung, Ausbildung, Fortbildung, Jugendhilfe, Altenhilfe, des Gesundheitswesens oder des Wohlfahrtswesens oder zugunsten des in § 53 der Abgabenordnung genannten Personenkreises tun oder
3. als Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime oder Altenpflegeheime nach § 4 Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes oder als Einrichtungen mit Beköstigung von Jugendlichen nach § 4 Nr. 23 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind oder
4. Pflegesätze erheben, die im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes anerkannt werden können.“

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag ist beizufügen

1. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der an der Gemeinschaftsverpflegung während der letzten drei Monate teilnehmenden Personen,
2. eine Bescheinigung
 - a) des Finanzamtes im Falle des § 8 Nr. 1 und 3,
 - b) des Trägers im Falle des § 8 Nr. 2,
 - c) des Sozialamtes im Falle des § 8 Nr. 4
 über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen. Als Bescheinigung nach Buchstabe a gilt für den Fall des § 8 Nr. 1 auch der letzte zugestellte Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid, durch den die Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes wegen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit worden ist oder eine noch gültige Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen — Spenden — an die Einrichtung.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Rückforderung und Verzinsung

Verwendet die Einrichtung die Butter nicht im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung, so ist sie zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Kilogramm Butter zwischen dem am Tage der Abgabe von der Bundesanstalt gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis verpflichtet. § 3 a Abs. 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch — in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er wird dabei die Paragraphen mit neuen durchlaufenden Zahlen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann *)**

Vom 8. Februar 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bankkaufmann wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Unternehmensorganisation und Rechtsgrundlagen,
 - b) Büroarbeiten und Schriftverkehr;
2. Zahlungsverkehr:
 - a) Kontoführung,
 - b) Inlandszahlungsverkehr,
 - c) Auslandszahlungsverkehr;
3. Geld- und Kapitalanlage:
 - a) Anlage auf Konten,
 - b) Anlage in Wertpapieren,
 - c) sonstige Anlagen;
4. Finanzierung:
 - a) kurz- und mittelfristiges Kreditgeschäft,
 - b) langfristiges Kreditgeschäft;
5. Innenbetrieb:
 - a) Rechnungswesen,
 - b) Organisation,
 - c) automatisierte Datenverarbeitung,
 - d) Personalwesen,
 - e) Revision.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich an Hand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach Bankwirtschaft und Betriebslehre:

In 180 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er neben den Kenntnissen und Fertigkeiten des Zahlungsverkehrs, der Geld- und Kapitalanlage sowie der Finanzierung auch die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

2. Prüfungsfach Rechnungswesen/Datenverarbeitung/Organisation/Personalwesen:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Organisation und Personalwesen bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System dieser Gebiete eines Kreditinstituts versteht.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer mehrere Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

4. Prüfungsfach Praktische Übungen:

In 30 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, daß er an Hand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben bearbeiten kann.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.

Sind in einem Fach der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Fächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(4) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu führen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sowie im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Bankwirtschaft und Betriebslehre das zweifache Gewicht gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer.

(8) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 433) außer Kraft; § 9 bleibt unberührt.

Bonn, den 8. Februar 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

**Verordnung
zur Änderung der Fruchtsaft-Verordnung
und der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup**

Vom 12. Februar 1979

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstaben a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fruchtsaft-Verordnung

Die Fruchtsaft-Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2274) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Als Hinweis auf die Mitverwendung von Fruchtsaft gelten nicht die Bezeichnungen ‚Orangenlimonade‘ und ‚Zitronenlimonade‘.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fruchtsaft, konzentrierter Fruchtsaft und getrockneter Fruchtsaft, die den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. November 1978 hergestellt werden. Bis dahin hergestellte Erzeugnisse dürfen noch bis zum 30. November 1979 in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder in den Verkehr gebracht werden. Vom Hersteller nach dem 30. November 1978 in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse müssen jedoch mit den in § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Buchstabe b vorgeschriebenen Angaben versehen sein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alkoholfreie Getränke, Ansätze und Grundstoffe, bei denen auf die Mitverwendung von Fruchtsaft hingewiesen wird; vom Hersteller nach dem 30. November 1978 in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse müssen jedoch mit den in § 4 Abs. 8 vorgeschriebenen Angaben versehen sein.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup

Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2483) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Als Hinweis auf die Mitverwendung von Fruchtnektar oder Fruchtsirup gelten nicht die Bezeichnungen ‚Orangenlimonade‘ und ‚Zitronenlimonade‘.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Fruchtnektar und Fruchtsirup, die den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. November 1978 hergestellt werden. Bis dahin hergestellte Erzeugnisse dürfen noch bis zum 30. November 1979 in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht oder in den Verkehr gebracht werden. Vom Hersteller nach dem 30. November 1978 in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse müssen jedoch mit den in § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben versehen sein.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 2. Februar 1979

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 3. bis 7. März 1979 in Offenbach am Main stattfindende „61. Internationale Lederwarenmesse“,
2. in der Zeit vom 17. bis 25. März 1979 in München stattfindende „INTERNATIONALE HANDWERKSMESSE in München — 31. Messe des Handwerks und für das Handwerk“,
3. in der Zeit vom 27. bis 31. März 1979 in Düsseldorf stattfindende „didacta 79 — 17. Internationale Messe für Lehrmittel und Schulausstattung“,
4. in der Zeit vom 18. bis 26. April 1979 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 79“,
5. in der Zeit vom 22. bis 26. April 1979 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 85. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
6. in der Zeit vom 23. bis 29. Mai 1979 in Hannover stattfindende „LIGNA HANNOVER 79 — Internationale Fachmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holzwirtschaft“,
7. in der Zeit vom 8. Juni bis 1. Juli 1979 in Hamburg stattfindende „IVA — Internationale Verkehrs-Ausstellung Hamburg“,
8. in der Zeit vom 2. bis 11. Oktober 1979 in Hannover stattfindende „ITMA 79 — Internationale Textilmaschinen-Ausstellung“.

Bonn, den 2. Februar 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
21. 12. 78 Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung) 96-1-2-2	26 7. 2. 79	22. 3. 79
6. 2. 79 Siebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	29 10. 2. 79	1. 1. 79

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978

Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

*Neuaufgabe
soeben erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.